

Rechtsaspekte

Vorwort

1. Zusammenarbeit mit der Schulleitung
2. Zusammenarbeit mit den Mitwirkungsorganen innerhalb der Schule
3. Zusammenarbeit mit den Eltern
4. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
5. Allgemeine Rechtsfragen

Anhang

Gliederung

0	Vorwort	157
	„Suchtprävention/Gesundheitsförderung in der Schule als Teil des Schulprofils/Schulprogramms“	158
	Allgemeine Aufgaben der Schule sowie der Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung.....	158
1.	Zusammenarbeit mit der Schulleitung	160
1.1	Innerschulische Beratungs- und Informationspflicht gegenüber der Schulleiterin und dem Schulleiter	164
1.2	Beispiele für die Zusammenarbeit der Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.....	166
2.	Zusammenarbeit mit den Mitwirkungsorganen innerhalb der Schule	169
2.1	Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen im Rahmen der Schulkonferenz.....	169
2.2	Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen im Rahmen der Lehrerkonferenz	170
2.3	Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen im Rahmen der Klassenkonferenzen.....	172
3.	Zusammenarbeit mit den Eltern	175
3.1	Rechtsverhältnis der Beraterin und des Beraters für Suchtvorbeugung zu den Erziehungsberechtigten	
3.2	Volljährige Schülerinnen und Schüler	176
4.	Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.....	178
4.1	Behörden	178
4.2	Zeugenaussage bei Gericht.....	179
4.3	Zusammenarbeit mit der Polizei.....	180
4.4	Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.....	181
5.	Allgemeine Rechtsfragen	183
5.1	Unterlassene Hilfeleistung	183
5.2	Körperverletzung oder Tötung durch Unterlassen	183
5.3	Notstandshandlungen	184
	Sonstige strafprozessrechtliche Vorschriften	
5.4	Vorläufige Festnahme	184
5.5	Beschlagnahme.....	185
5.6	Erfüllung der Schulpflicht bzw. der Teilnahmepflicht.....	185
	Anhang	187
	Gemeinsamer Runderlaß v. 15.01.1973	188
	Auszug aus dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz - BtMG)	
	Auszüge aus dem Strafgesetzbuch	218
	Auszüge aus der Strafprozessordnung	220
	Auszüge aus dem Grundgesetz	221

Vorwort

Der Schule kommt bei der Sucht- und Drogenprävention eine besondere Aufgabe zu. Aus der Erkenntnis, dieser Aufgabe auch in adäquater Weise nachkommen zu können, ergibt sich die Aufgabenbeschreibung des Beratungslehrers bzw. der Beratungslehrerin für Suchtvorbeugung in der Schule. Laut Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers, d. Kultusministers, d. Justizministers u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 15.01.1973 zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs „ist es notwendig, dass sich an jeder Schule ein Lehrer besonders eingehend mit den Ursachen, Symptomen und Wirkungen des Suchtmittelkonsums befasst. Dieser Lehrer/diese Lehrerin soll auch das Kollegium über die sich daraus ergebenden Probleme informieren und die Stufen-, Klassen- oder Fachkonferenzen sowie die Schulkonferenz je nach Notwendigkeit beraten. Er/Sie unterstützt die Schulleitung bei der Zusammenarbeit mit den Eltern, nimmt Verbindung auf mit der einer Suchtberatungsstelle, der Schulberatungsstelle oder der Erziehungsberatungsstelle und wirkt bei der Wiedereingliederung (Rehabilitation) von Schülern mit.“

Diese Aufgabenbeschreibung hat für den Einsatz der Lehrerin bzw. des Lehrers zwei unterschiedliche Aspekte:

- 1. Es gibt kein spezielles Recht für den Berater/die Beraterin für Suchtvorbeugung.**
- 2. Die Beraterin/der Berater für Suchtvorbeugung ist häufig an den Nahtstellen der für Lehrerinnen und Lehrer geltenden Gesetze und Richtlinien tätig.**

Diese beiden Voraussetzungen bedingen genaueste Kenntnisse der einschlägigen Gesetze und Paragraphen. Das bezieht sich vor allen Dingen auf Bereiche wie Informations- und Beratungspflicht sowie das Schweigerecht. Vorrangig sind also die allgemeinen Pflichten und Rechte von Beamtinnen und Beamten maßgebend. Das heißt, sie haben ihre Aufgaben unparteiisch, gerecht und zum Wohle der Allgemeinheit auszuüben.

Innerhalb der Schule handelt es sich um „besondere schulische Aufgaben“, die mit Entlastungsstunden aus dem Entlastungskontingent der Schule vergolten werden können (Lehrerkonferenz), die aber dementsprechend auch dem dienstlichen Unfallschutz nach § 31 BeamtVG unterliegt.

Im übrigen gilt, dass die Beraterin/der Berater für Suchtvorbeugung gemäß dem RdErl. vom 15.01.1973 im Auftrag der Schulleiterinnen und Schulleiter tätig werden.

„Suchtprävention/Gesundheitsförderung in der Schule als Teil des Schulprofils/Schulprogramms“

Jede Schule wird in der Öffentlichkeit häufig auch an ihren präventiven Maßnahmen in Bezug auf Suchtmittelvorbeugung gemessen. Mit der Berufung bzw. Ernennung von Beraterinnen und Beratern für Suchtvorbeugung versucht die Schule auf die vielfältigen Herausforderungen und Aufgaben auf diesem Gebiet zu reagieren. Grundlage für die Ernennung solcher Beraterinnen und Berater ist der gemeinsame Runderlass aus dem Jahr 1973. Zusammen mit einer Reihe von Paragraphen aus dem Landesbeamtengesetz, dem Betäubungsmittelgesetz, dem Strafgesetzbuch und dem Elternrecht innerhalb des Grundgesetzes bildet dieser Erlass den rechtlichen Rahmen, der das besondere Betätigungsfeld dieser Lehrerinnen und Lehrer umschreibt aber auch begrenzt. Die Schule kann keine therapeutischen Maßnahmen im Sinne von Behandlung von suchtabhängigen Schülerinnen und Schülern leisten. Schule kann aber einen Beitrag leisten im Rahmen ihres Erziehungsauftrags z. B. bei der Vermittlung professioneller Hilfe und bei der Wiedereingliederung in eine möglicherweise bereits abgebrochene Schullaufbahn.



Allgemeine Aufgaben der Schule sowie der Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung

Der Auftrag der Schule umfasst in erster Linie Unterricht und Erziehung. Therapie, spezielle Drogenberatung oder Rehabilitation fallen daher nicht in die Kompetenz der Schule bzw. Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung. Primärpräventive Maßnahmen und pädagogisch ausgerichtete Einzelfallberatung sind Bestandteile des originären Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule. Hierbei ist es unbedeutend, ob der Suchtmittelkonsum seine Ursachen im schulischen oder außerschulischen Bereich hat.

Die schulrechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs weisen der Schule keine grundsätzlich neuen Aufgaben zu. Bestehende Pflichten werden durch die Vorschriften lediglich konkretisiert.

Zentrale Aufgaben der Schule sowie der Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung bei der Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs sind:

- ☞ Information im primärpräventiven Bereich gegenüber dem Kollegium und allen Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern der Schule,
- ☞ Beratung im sekundärpräventiven Bereich,
- ☞ Durchführung von Maßnahmen im sekundärpräventiven Bereich.

Diese Aufgabenstellung zeigt die Notwendigkeit intensiver Kooperation mit allen an der Schule beteiligten Personen bzw. Mitwirkungsorganen. Den rechtlichen Rahmen dieser Kooperation bilden die einschlägigen Gesetze und Erlasse.

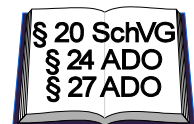
1. Zusammenarbeit mit der Schulleitung



- ⚡ Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, ihre Vorgesetzten - also die Schulleiterinnen und Schulleiter und den Schulaufsichtsbeamten - zu beraten und zu unterstützen. Hierbei haben sie nicht nur rechtliche Bedenken, sondern auch sonstige Bedenken, z.B. wegen der Unzweckmäßigkeit einer Maßnahme, vorzutragen. Diese Pflicht der Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung wird im Gem.RdErl v. 15.01.1973 beschrieben.
- ⚡ „Er unterstützt den Schulleiter bei der Zusammenarbeit mit den Eltern, ...“ (Nr. 3 Abs.5),
- ⚡ „Reichen Einzelberatung oder Gruppenarbeit nicht aus, um an einer Schule den illegalen Drogenmissbrauch zu verhindern oder zu unterbinden, hat der Lehrer unverzüglich den Schulleiter zu unterrichten“ (Nr. 7.1 Abs. 1),
- ⚡ Unterrichtspflicht des Schulleiters bei erheblicher Gefährdung anderer Schüler oder erheblicher Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Nr. 7.1 Abs. 3),
- ⚡ Beratung des Schulleiters in der Frage, ob die Kriminalpolizei eingeschaltet werden soll (Nr. 7.1 Abs. 4).

Verletzen die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung bei der Beratung ihrer Vorgesetzten bewusst die Wahrheitspflicht, so ist das ein schweres Dienstvergehen.

Die Rechtsstellung des/r Beraters/in für Suchtvorbeugung und die des Schulleiters bzw. der Schulleiterin ergibt sich aus den §§ 20 SchVG, 24 u. 27 ADO.



§ 20 SchVG

- (1) *Jede Schule hat einen Schulleiter. Der Schulleiter ist zugleich Lehrer der Schule.*
- (2) *Der Schulleiter leitet die Schule. Er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule. Er ist Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen. Der Schulleiter vertritt die Schule nach außen. Er trägt die Verantwortung für die Verwaltung der Schule. Ihm obliegt die Erledigung der laufenden schulischen Angelegenheiten. Er nimmt das Hausrecht wahr.*

§ 24 ADO

- (1) *Der Schulleiter oder die Schulleiterin vertritt die Schule nach außen.*
- (2) *In Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Schulträgers gehören, stimmt der Schulleiter oder die Schulleiterin die vorgesehenen Handlungen mit dem Schulträger ab.*

...

- (5) *Der Schulleiter oder die Schulleiterin führt Schulakten und Dienstsiegel nach den dazu ergangenen Vorschriften. Er oder sie ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.*

§ 27 ADO

Besteht gegen Schüler oder Schülerinnen der Verdacht einer strafbaren Handlung, hat der Schulleiter oder die Schulleiterin zu prüfen, ob wegen der Schwere der Tat eine Meldung an die Polizei erfolgen muss. Die Erziehungsberechtigten sind zu benachrichtigen.

In Fällen schweren illegalen Drogenmissbrauchs, bei denen die Gefahr für andere Schüler besteht (Verführung von Mitschülern zum Konsum, umfangreicher oder wiederholter Handel an der Schule, Beschaffungskriminalität), ist jeder Lehrer verpflichtet, den Schulleiter zu informieren. Dieser entscheidet mit der Klassenkonferenz und dem mit Suchtmittelfragen besonders vertrauten Lehrer, ob die Kriminalpolizei zu benachrichtigen ist. (RdErl. vom 15.1.1973 betr. Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs)

Der Sinn des o.a. § 20 zielt auf eine notwendig enge Zusammenarbeit des/r Beraters/in für Suchtvorbeugung mit der Schulleitung. Wie oben schon erwähnt arbeitet die/der Berater/in im Auftrag der Schulleitung. Es folgt daraus, dass alle Aktivitäten im primärpräventiven Bereich mit der Schulleitung abgesprochen werden müssen und letztlich auch von ihr entschieden werden. Einzelfallberatung als sekundärpräventive Maßnahme unterliegt anderen Bestimmungen, auf die später nochmals im anderen Zusammenhang Bezug genommen wird.

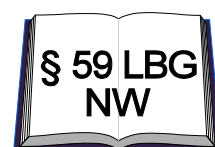
Bei der Planung und Durchführung von Projekten (Suchtweeks, Projekttag z. Thema Sucht u.ä.) hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter stets die Federführung. Die Vorbereitung und die Realisierung solcher Projekte kann sie/er an die/den Berater/in delegieren.

Schwieriger stellt sich die Situation dar, wenn es um Zusammenarbeit mit Institutionen im Umfeld der Schulen geht. Da der Schulleiter/die Schulleiterin die Schule nach außen vertritt, darf auch die durchaus wünschenswerte Zusammenarbeit beispielsweise mit Drogenberatungsstellen, Jugendamt etc. ebenfalls nur durch den/die Schulleiter/in geschehen. Hier ergibt sich selbstverständlich auch die Möglichkeit, ständige Kontakte durch eine/n Lehrer/in pflegen zu lassen. Die Möglichkeit, solche Aktivitäten der Schule nach außen hin alleine durch die/den Berater/in für Suchtvorbeugung zu initiieren, besteht grundsätzlich somit nicht. Bei vertrauensvoller Zusammenarbeit der Schulleitung mit den Beratungslehrer/innen gibt es die verschiedensten Möglichkeiten, kurze Verwaltungswege zu nutzen. Dennoch bleibt die Beratung und Unterstützung des Schulleiters oberstes Prinzip.

Der Berater/die Beraterin für Suchtvorbeugung trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle Verantwortung. Unter „Rechtmäßigkeit“ ist die Vereinbarkeit der Handlung mit den geltenden Rechtsnormen einschließlich des Gewohnheitsrechtes und des Naturrechts zu verstehen (§ 59 LBG NW).

Der Berater/die Beraterin für Suchtvorbeugung darf die Ausführung einer ihm/ihr rechtlich bedenklich erscheinenden Anordnung seines/ihrer unmittelbaren Vorgesetzten (Schulleiter) oder des nächsthöheren Vorgesetzten in keinem Fall einfach unterlassen.

Er/Sie ist vielmehr verpflichtet, rechtliche Bedenken unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern seinem/ihrer Schulleiter als unmittelbarem Vorgesetzten vorzutragen (§



59 Abs. 2 LBG NW). Hält dieser an der Anordnung fest und bestehen die Bedenken des Beraters/der Beraterin für Suchtvorbeugung gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung fort, kann sich dieser/diese an den nächsthöheren Vorgesetzten wenden. Nach Aufrechterhaltung und Bestätigung der Anordnung muss der Berater/die Beraterin für Suchtvorbeugung die Anordnung ausführen, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten

≠ strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für ihn/sie erkennbar ist oder

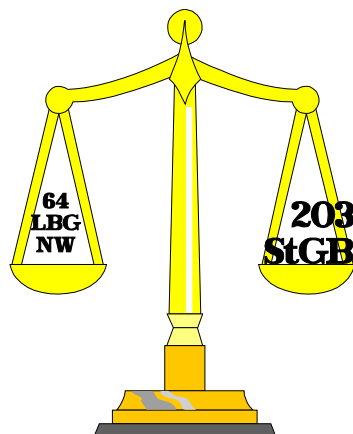
≠ die Würde des Menschen verletzt (Art. II GG).

Mit Ausnahme der zuletzt genannten Beispiele ist der Berater/die Beraterin für Suchtvorbeugung von der eigenen Verantwortung und von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Ausführung der dienstlichen Weisung im Fall unverschuldeter Unkenntnis der Strafbarkeit befreit.

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich für die Berater/innen für Suchtvorbeugung bei der Gratwanderung zwischen Informationspflicht gegenüber den Schulleiter/innen und „vertrauensvollen Zusammenarbeit“ mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern. Wie schon erwähnt, besteht immer eine Informationspflicht im primärpräventiven Bereich und bei der Gefährdung von Mitschülern. Jedoch bei der Einzelfallberatung kann unter bestimmten Voraussetzungen durchaus der Fall eintreten, dass eine Unterrichtung nicht unmittelbar erfolgen muss.

Für die Verpflichtung zum Schweigen gibt es zwei Rechtsgrundlagen, nämlich die dienstrechtliche Schweigepflicht nach § 64 LBG NW und die Schweigepflicht nach § 203 StGB.

**Dienstrechtliche
Schweigepflicht**



Geheimnis

§ 64 LBG NW - Dienstrechtliche Schweigepflicht

Sämtliche dienstliche Vorgänge, die nicht allgemein bekannt sind, fallen unter die dienstliche Schweigepflicht. ... Ein schuldhafter Verstoß gegen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ist ein Dienstvergehen.

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit stellt einen besonderen Schutz für alle nicht in der Öffentlichkeit erörterten Dienstvorgänge dar. Diese Pflicht besteht für den Berater/die Beraterin für Suchtvorbeugung während und auch nach der Entbindung von den besonderen Aufgaben eines Beraters/einer Beraterin bzw. nach der Beendigung des Dienstverhältnisses fort.

Der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit unterliegen nur die Angelegenheiten, die die Lehrerinnen und Lehrer bei ihrer amtlichen Tätigkeit erfahren haben. Für die Lehrerinnen und Lehrer wird es oft nicht leicht sein zu trennen, welche Informationen dienstlicher oder privater Natur sind. Erfahren die Lehrerinnen und Lehrer z.B. in ihrer Eigenschaft als Trainerinnen und Trainer im Sportverein etwas über den Suchtmittelmissbrauch der Schülerinnen und Schüler, fällt diese Tatsache nicht unter die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

Bei der notwendigen Information der an der Entscheidung beteiligten Kollegen oder der Schulleiterinnen und Schulleiter gilt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht. Die Weitergabe anonymisierter Daten ist jederzeit zulässig.

§ 203 StGB - Geheimnis

Ein Geheimnis ist eine Tatsache, die nur einzelnen oder einem beschränkten Personenkreis bekannt ist und an deren Geheimhaltung der/die Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat.

Hierbei handelt es sich um personenbezogene Informationen, die sich auf eine Person sowie deren vergangene oder bestehende Lebensverhältnisse beziehen, z.B. Suchtmittelkonsum oder -handel. Die Tatsache muss geheim, also nur einem beschränkten Personenkreis oder einer Person, z.B. der Beraterin bzw. dem Berater für Suchtvorbeugung anvertraut sein. Nach einer öffentlichen Gerichtsverhandlung ist der Geheimnischarakter nicht mehr gegeben. Der Name einer Schülerin oder eines Schülers, die/der die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung aufsuchen, ist schon ein Geheimnis. Unabhängig vom Lebensalter ist auch die einmalige Teilnahme an einer Haschischrunde bereits als Geheimnis zu werten. Bagatellen werden dagegen vom § 203 StGB nicht erfasst.

Neben den betroffenen Schülern selbst werden auch ihre Erziehungsberechtigten von § 203 StGB als geschützter Personenkreis erfasst, da z.B. Das Bekanntwerden des Drogenkonsums ihres Kindes auch ihr Ansehen beeinträchtigen kann.

Es gibt nur wenige Fälle, in denen die Weitergabe eines Privatgeheimnisses straffrei ist:

- ≠ Die Geheimnisgeschützten willigen in die Weitergabe ausdrücklich ein.
- ≠ Eine mutmaßliche Einwilligung ist gegeben, wenn die Beraterinnen bzw. Berater für Suchtvorbeugung im vermeintlichen Interesse und im Einverständnis der Geheimnisgeschützten zu handeln glaubt. (Hausarzt, nahe Angehörige)
- ≠ Eine gesetzliche Berichtspflicht gebietet die Offenbarung. (zwischenbehördliche Weitergabe/Amtshilfe und die innerbehördliche bzw. innerschulische Weitergabe zur rechtmäßigen Sachbehandlung)
- ≠ Eine gesetzliche Anzeigepflicht kann eine Weitergabe nach § 138 StGB vorschreiben. (z.B. bei der Kenntnis eines geplanten Verbrechens, wenn die Tat dadurch noch verhindert werden kann.)

1.1 Innerschulische Beratungs- und Informationspflicht gegenüber der Schulleiterin und dem Schulleiter

Die Rechtsstellung der Schulleiterinnen und Schulleiter als Vorgesetzte aller in der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer und sonstigen Personen macht deutlich, dass die Pflicht zur Dienstverschwiegenheit und die Pflicht zur Beratung der Vorgesetzten miteinander korrespondieren.

Für die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung stellt sich jedoch die Frage, welche Information die Schulleiterinnen und Schulleiter von sich aus verlangen dürfen. Bei dieser Fragestellung ist zwischen den primärpräventiven Aufgaben der Schule (allgemeine Information und Beratung der Klasse, in den Mitwirkungsorganen sowie die außerschulische Kooperation) und den sekundärpräventiven Aufgaben (der Einzelberatung durch die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung) zu unterscheiden.

Primärpräventive Angelegenheiten betreffen die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule vom Grundsatz her und fallen somit in die Verantwortung der Schulleiterinnen und Schulleiter. Das gilt für die Gestaltung der Arbeit der Mitwirkungsorgane, insbesondere für die Schulkonferenz und die Lehrerkonferenz, deren Vorsitzende die Schulleiterin oder der Schulleiter ist. Wie oben beschrieben vertritt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die Schule nach außen.

Das bedeutet:

Die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung müssen aufgrund ihrer dienstrechtlichen Informations- und Beratungspflicht den Schulleiterinnen und Schulleitern alle gewünschten Informationen geben. Sie unterstützen die Schulleiterinnen und Schulleiter beispielsweise auch bei der Zusammenarbeit mit den Eltern. Die Weitergabe von personenbezogenen Informationen können die Schulleiterinnen und Schulleiter in diesem Zusammenhang nicht fordern.

Bei der Einzelberatung wird die Frage nach dem Informationsanspruch der Schulleiterinnen und Schulleiter zu einem Teil aus dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen den Beraterinnen und Beratern für Suchtvorbeugung und den ratsuchenden Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Erziehungsberechtigten beantwortet. Dieses besondere Vertrauensverhältnis beinhaltet, dass die Ratsuchenden darauf vertrauen können, dass die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung nicht jede Information an die Schulleiterinnen und Schulleiter weitergeben. Andernfalls wäre davon auszugehen, dass sich kaum ein Ratsuchender einer Beraterin oder einem Berater für Suchtvorbeugung anvertrauen würde und die Schule keine sekundärpräventiven Aufgaben wahrnehmen könnte.

Um dienstrechtlichen Konflikten zwischen Schulleiterinnen und Schulleitern und Beraterinnen und Beratern für Suchtvorbeugung vorzubeugen und um eine Basis für das Vertrauensverhältnis zwischen Beraterinnen und Beratern für Suchtvorbeugung und Ratsuchenden zu schaffen, regelt die Nr. 7.1. des Gem. RdErl. v. 15.01.1973, in welchen Fällen die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung die Schulleiterinnen und Schulleiter *unverzüglich* zu informieren hat:

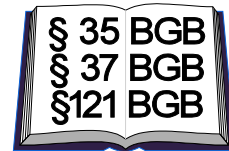
- ≠ Einzelberatung oder Gruppenarbeit reichen nicht aus, um an der Schule den illegalen Drogenmissbrauch zu verhindern oder zu unterbinden.
- ≠ Vorgänge, wie Verführung von Mitschülern zu Konsum illegaler Drogen, umfangreicher oder wiederholter Handel mit illegalen Drogen an der Schule, Fälle der Be-

schaffungskriminalität, werden bekannt, die zu einer erheblichen Gefährdung anderer Schülerinnen und Schüler führen können oder durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht werden.

Die Beschreibung der Situationen, in denen die Beraterin bzw. der Berater für Suchtvorbeugung informationspflichtig ist, beinhaltet Begriffe, wie *unverzüglich*, *illegaler Drogenmissbrauch*, *erhebliche Gefährdung*, *Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung*, die einer Erläuterung bedürfen.

1. Unverzügliche Information

Unverzüglich bedeutet: ohne schuldhaftes Verzögern (§§ 35,37 VwVfG, § 121 BGB). Hierbei wird eine angemessene Überlegungsfrist -auch zur Beratung mit einem Rechtskundigen- zugestanden, die von Fall zu Fall unterschiedlich lang sein kann. Die unverzügliche Information ist zur schnellen Einleitung von Maßnahmen erforderlich, da es nach geraumer Zeit oft unmöglich oder äußerst schwierig ist, diese zu treffen. Zudem ist bei verspätetem Eingreifen auch der Schutz der übrigen Schülerinnen und Schüler in Frage gestellt.



2. Erhebliche Gefährdung

Hier handelt es sich um einen bestimmten Gesetzesbegriff, dessen Beurteilung im wesentlichen durch die allgemeine Lebenserfahrung festgelegt wird. Der Begriff beinhaltet eine im Einzelfall bestehende Gefahr, die sich von der „normalen“ Gefährdung qualitativ abhebt. Diese besondere Gefährdung anderer Schülerinnen und Schüler ist z.B. die Verführung zum Konsum illegaler Drogen. Dieses Beispiel zeigt, dass es hier nicht um die eigene Gefährdung durch den Konsum illegaler Drogen geht, sondern um die Gefahr, Mitschüler zum (erstmaligen) Konsum illegaler Drogen zu verführen und somit ggf. drogenabhängig zu machen.

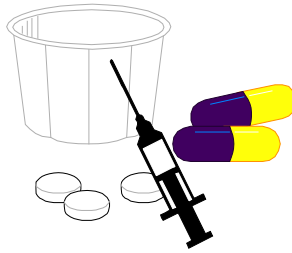
3. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Diese beiden Begriffe sind unbestimmte Gesetzesbegriffe, deren Auslegung von den Gerichten uneingeschränkt nachprüfbar ist. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit hat den Schutz der Rechtsordnung, den Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung (ungestörter Schulbetrieb) sowie den im öffentlichen Interesse gebotenen Schutz der sogenannten Individualgüter, wie Würde, Leben, Gesundheit, Freiheit, zum Gegenstand, denen Gefahren durch menschliches Handeln oder Nichthandeln drohen.

4. Öffentliche Ordnung

Die öffentliche Ordnung umfasst die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Auffassungen als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinander der Menschen angesehen wird.

Diese Fälle bedingen alle eine unverzügliche Unterrichtung der Schulleitung. Ausgenommen von der Informationspflicht sind Bagatellen, die nach Einschätzung der Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung das Eintreten einer erheblichen Gefährdung bzw. der erheblichen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erwarten lassen. Eine Meldepflicht wird immer dann bestehen, wenn die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung von Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz erfahren.



Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin entscheidet dann mit der Klassenkonferenz und *dem mit Suchtmittelfragen besonders vertrauten Lehrer* darüber, ob die Kriminalpolizei zu benachrichtigen ist. Bei der Information der Polizei sollte bedacht werden, dass den Polizeibehörden nicht unbedingt die Möglichkeit der Entscheidung gegeben ist, ob sie gegen Betroffene ermittelt oder nicht. In den meisten Fällen muss sie den Informationen in aller Konsequenz nachgehen.

Für die Entscheidung und Beurteilung der jeweiligen Situation gibt es keinen rechtsverbindlichen Maßstab. Diese müssen die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung allein vornehmen. Als Grundsatz gilt, dass eine Meldepflicht besteht, wenn aufgrund der Gefährdung von Mitschülern (z. B. dann, wenn durch den Drogenmissbrauch von Schülerinnen und Schülern zu befürchten ist, dass andere Schülerinnen und Schüler zur Nachahmung verleitet werden) die alleinige Fortführung der Beratung nicht mehr geboten ist. Die Beraterinnen und Berater sollten in Zweifelsfällen gegebenenfalls den juristischen Rat der Schulaufsichtsbehörde einholen. Dies kann ohne Namensnennung nur unter Darlegung des Sachverhaltes geschehen, so dass das Vertrauensverhältnis zwischen Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung und Ratsuchenden nicht belastet wird. In gleicher Weise könnten sie sich auch an die Schulleiterin und Schulleiter wenden.

Liegt die Pflicht zur Information der Schulleitung vor (so wie oben beschrieben), so schließt das allerdings auch die Namensnennung mit ein. Diese Pflicht besteht für alle Lehrerinnen und Lehrer der Schule (also nicht ausschließlich nur für die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung) auch, wenn es sich um schulfremde Personen handelt.

1.2 Beispiele für die Zusammenarbeit der Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter

1. Öffentliches Interview

Die örtliche Presse tritt an die Beraterin oder den Berater für Suchtvorbeugung mit der Bitte um ein Interview über deren Arbeitsmöglichkeiten in der Schule und Probleme mit der Schulleitung und dem Kollegium.

Interview

Erklärungen gegenüber der Presse darf nur die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund ihrer oder seiner Außenvertretungsfunktion abgeben. Die Beraterin oder der Berater für Suchtvorbeugung hat die Schulleiterin oder den Schulleiter zu beraten und zu unterstützen. Sofern sich die Beraterin oder der Berater für Suchtvorbeugung bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben behindert fühlt, kann sie oder er den Lehrerrat einschalten oder sich an den nächsthöheren Vorgesetzten wenden.

2. Beratungsunterlagen/Datenschutz

Die Schulleiterin oder der Schulleiter verlangt von der Beraterin oder

Datenschutz

dem Berater für Suchtvorbeugung, dass die Beratungsunterlagen zusammen mit den übrigen Schülerunterlagen aufbewahrt werden und für sie oder ihn jederzeit zugänglich sein müssen.

Die Beratungsunterlagen sind getrennt von den übrigen Schülerunterlagen aufzubewahren. Sie sind vor der Einsicht Unbefugter, dazu gehört auch die Schulleiterin oder der Schulleiter, zu schützen.

3. Lehrmittelsammlung mit Betübungsmitteln

Die Schulleiterin oder der Schulleiter fordert die Beraterin oder den Berater für Suchtvorbeugung auf, eine Lehrmittelsammlung mit Betübungsmitteln als Demonstrationsobjekt für die Schule anzulegen.

**Lehrmittel-
sammlung**

Lehrmittelsammlungen mit Betübungsmitteln dürfen nur von den Polizeibehörden für eigene Zwecke angelegt werden. Die Schule benötigt hierzu eine Genehmigung des Bundesgesundheitsamtes oder des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung. Es ist äußerst fraglich, ob diese erteilt wird. Ohne diese Genehmigung ist die Anlage der Sammlung eine strafbare Handlung.

4. Straftaten nach §§ 29 und 30 BtMG

Die Beraterin oder der Berater für Suchtvorbeugung erfährt durch ihre/seine Beratungstätigkeit von dritter Seite über mögliche schwere Straftaten nach den §§ 29 und 30 BtMG.

**§§ 29 und 30
BtMG**

Verbrechenstatbestände nach §§ 29 Abs. 3 und 30 BtMG verpflichten die Beraterin oder den Berater für Suchtvorbeugung, sofort die Schulleiterin oder den Schulleiter zu informieren. Im vorliegenden Fall sollte sich die Beraterin oder der Berater für Suchtvorbeugung vergewissern, ob die Behauptung Dritter tatsächlich zutrifft, ggf. sollte sie oder er den juristischen Rat ihrer oder seiner Schulaufsichtsbehörde einholen, bevor sie oder er das Vertrauensverhältnis zur Schülerin oder zu dem Schüler belastet oder sogar zerstört.

5. Beschränkung durch die Schulleitung

Der Schulleiter fordert die Beraterin oder den Berater für Suchtvorbeugung auf, ihre/seine Arbeit auf ein Mindestmaß zu beschränken, da es an der Schule keine Probleme mit Drogen gebe.

**Beschränkung
durch SL**

Nach dem § 20 SchVG ist die Schulleiterin oder der Schulleiter für die pädagogische Arbeit an der Schule verantwortlich. Somit ist sie/er auch zu einer solchen Anweisung berechtigt. Eine entscheidende Rolle bei der Eingrenzung des Handlungsspielraums der Beraterin oder des Beraters für Suchtprophylaxe kommt dem dienstlichen und persönlichen Verhältnis zwischen ihr/ihm und der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu. Auf jeden Fall muss sie/er über die Konzeption der Suchtvorbeugung an der Schule unterrichtet sein.

6. Rückhalt von Informationen gegenüber der Schulleitung

Die Beraterin oder der Berater für Suchtvorbeugung hat Informationen über den Drogenkonsum von Schülern für sich behalten, weil der Klassenlehrer der Schüler sich intensiv um die gefährdeten Schüler kümmert. Der Schulleiter erfährt durch Eltern davon und bittet die Beraterin oder den Berater für Suchtvorbeugung um eine Erklärung für ihr/sein Verhalten.

**Informationen
an SL**

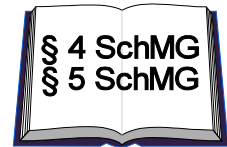
Die Erlasslage gewährt der Beraterin oder dem Berater für Suchtvorbeugung ausdrücklich einen pädagogischen Ermessensspielraum bei der Einzelberatung von Schülerinnen und Schülern. Somit ist sie/er erst zur Weitergabe an die Schulleitung verpflichtet, wenn deutlich wird, dass eine Beratung der Schülerinnen und Schüler nicht erfolgreich sein wird. (Hiervon bleibt die Informationspflicht bei Kenntnis eines bevorstehenden Verbrechens unberührt!)

Beide -Berater/in und Schulleitung- sollten bedenken, dass je nach Lage dem Ermessensspielraum der/s Beraters/Beraterin die Verpflichtung des Schulleiters gegenübersteht, bestimmte Sachverhalte unverzüglich an Polizei und Staatsanwaltschaft weiterzugeben. Die Beraterin oder der Berater sollte zu klaren Absprachen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter über die Konzeption der schulischen Suchtprävention an der Schule, über den Arbeits- und Kompetenzbereich, über den jeweiligen Ermessensspielraum und über das Verhalten in Krisensituationen kommen.

2. Zusammenarbeit mit den Mitwirkungsorganen innerhalb der Schule

2.1 Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen im Rahmen der Schulkonferenz

Das zentrale Entscheidungs- und Beratungsgremium an jeder Schule ist die *Schulkonferenz*, deren Zusammensetzung und Mitgliederzahl § 4 SchMG regelt. Die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung sind nicht automatisch Mitglieder dieses Mitwirkungsorgans. Sofern jedoch Angelegenheiten des Suchtmittelmissbrauchs beraten werden, sollen sie die Schulkonferenz je nach Notwendigkeit informieren. Über die Notwendigkeit der Beratung entscheiden die Schulleiterinnen und Schulleiter bzw. die Schulkonferenz nach pflichtgemäßem Ermessen (VVzSchMG 18.4). Nehmen die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung an der Sitzung der Schulkonferenz teil, sind sie nicht antrags- und abstimmungsberechtigt, sondern haben nur ein beratendes Stimmrecht.



Der Aufgabenkatalog der Schulkonferenz macht deutlich, dass es einige Bereiche innerhalb des Aufgabengebietes der Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung gibt, die nicht ohne das Votum der Schulkonferenz bearbeitet werden können, da diese nach dem Schulmitwirkungsgesetz hier auch die Entscheidungsbefugnis hat.

Aufgaben der Schulkonferenz (§ 5 SchMG)

1. Die Schulkonferenz berät im Rahmen des § 3 SchMG über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der einzelnen Schule. Sie empfiehlt Grundsätze zur Ausgestaltung der Unterrichtsinhalte und zur Anwendung der Methoden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SchMG)

Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen des § 3 SchMG



1. über die Einrichtung zusätzlicher Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 SchMG)
2. über die Planung von Veranstaltungen der Schule außerhalb des planmäßigen Unterrichts (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 SchMG).
3. über die Gestaltung der Beratung in der Schule (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 SchMG).
4. über die Einführung von Lernmitteln an der Schule sowie Ausleihe und Übereignung von Lernmitteln (§ 5 Abs. 2 Nr.6 SchMG)
5. über Vorschläge zur Behebung allgemeiner Erziehungsschwierigkeiten (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 SchMG)
6. über die Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen des im Haushalt festgelegten Verwendungszwecks (§ 5 Abs. 2 Nr.10 SchMG).
7. über die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 5 Abs. 2 Nr.12 SchMG).
8. über die Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge sowie dem schulpsychologischen Dienst (§ 5 Abs. 2 Nr.14 SchMG).
9. Durch § 41 Abs.2 und 3 ASchO sind der Schulkonferenz Beratungskompetenzen gegenüber den Schulleiterinnen und Schulleitern beim Ausschank alkoholischer Getränke und bei der Raucherlaubnis auf dem Schulgrundstück eingeräumt worden. Die Schulkonferenz hat hierbei jedoch keine Entscheidungskompetenz, diese liegt

allein bei den Schulleiterinnen und Schulleitern. Die Schulkonferenz berät die Schulleiterinnen und Schulleiter lediglich.

Bei allen Beschlussfassungen ist die Schulkonferenz an die Grenzen der Mitwirkung des § 3 SchMG gebunden: Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, keine unzumutbare Einschränkung der pädagogischen Freiheit, Beachtung der personellen, sachlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen.

Beispiele für die Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz:

1. Schüler führen ein Theaterstück auf, das sich mit Suchtproblemen befasst. Ein Vater, der Mitglied der Schulkonferenz ist, versucht die Aufführung zu verhindern, weil darüber nicht in der Schulkonferenz beraten wurde.

Aufführung

Bevor Veranstaltungen der Schule außerhalb des planmäßigen Unterrichts geplant und durchgeführt werden, hat die Schulkonferenz zu entscheiden. (§ 5 Abs.2 Nr. SchMG)

2. Ein Kollege holt Vertreter der Anonymen Alkoholiker in den Unterricht. Eltern beschweren sich bei der Schulkonferenz.

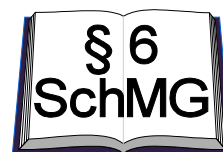
Anonyme Alkoholiker

Im Rahmen der Richtlinien und Lehrpläne darf die Lehrerin oder der Lehrer Institutionen und dergleichen Gelegenheit geben, ihre Aufgaben und ihre Arbeit darzustellen oder zu einem bestimmten Unterrichtsthema Stellung zu nehmen. Die „Allgemeine Schulordnung“ (ASchO § 35) verlangt ausdrücklich, dass die Schule sich unparteilich in Bezug zu politischen Gruppen und Interessenverbänden verhält. In diesem Zusammenhang ist es deshalb zulässig, dass Lehrerinnen und Lehrer in eigener pädagogischer Verantwortung entscheiden, ob sie zusammen mit o.a. Organisationen bestimmte Themen in ihrem Unterricht gestalten wollen. Hierbei können auch Materialien dieser Organisationen verwendet werden. Unzulässig ist es jedoch, Werbung zuzulassen, die darauf gerichtet ist, Schülerinnen und Schüler für den Beitritt in diese Organisation zu gewinnen. Somit können alle Lehrerinnen und Lehrer - nicht nur die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung - Organisationen, die sich mit der Suchtmittelbekämpfung befassen, in ihren Unterricht aktiv mit einbeziehen. Die Schulkonferenz ist in diesem Fall nicht befugt, die pädagogische Freiheit der Lehrerin bzw. des Lehrers einzuschränken.

Hier sollte vielmehr die Sachkompetenz der Beraterinnen und Berater genutzt werden, die über Ziele und Methoden der unterschiedlichsten Organisationen Auskunft geben können.

2.2 Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen im Rahmen der Lehrerkonferenz

Eine Plattform - vielleicht die wichtigste -, auf der Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung mit den Kolleginnen und Kollegen zusammenarbeiten müssen, ist die Lehrerkonferenz. Laut § 6 SchMG berät „die Lehrerkonferenz über die fachliche und pädagogische Gestaltung der Schule“. Ihr gehören als Mitglieder alle hauptamtlichen, hauptberuflichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrerinnen und Lehrer der Schule an. Vorsitzende/r ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Als Lehrgremium eignet sie sich insbesondere für die Erörterung fachlicher, didaktischer, methodischer und pädagogischer Probleme (§ 6 Abs. 3 SchMG).



Aufgaben der Lehrerkonferenz

1. Verteilung von Sonderaufgaben an Lehrerinnen und Lehrer nach Anhörung der betroffenen Lehrerinnen und Lehrer (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 SchMG).
2. Angelegenheiten der Lehrerfortbildung (§ 6 Abs. 4 Nr.4 SchMG)
3. Einräumung individueller Pflichtstundenermäßigungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen (§ 6 Abs.4 Nr.5 SchMG)
4. Vorschläge zur Einführung sowie zur Ausleihe und Übereignung von Lernmitteln (§ 6 Abs.4 Nr.6 SchMG)
5. Zur Kompetenz der Lehrerkonferenz gehört der Ausspruch von Ordnungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Suchtmittelmissbrauch.

Damit gehört es auch zu den Aufgaben der Lehrerkonferenz, über die angemessene Art der Suchtvorbeugung an der Schule zu beraten und sicherzustellen,

- ## dass die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung ihre Arbeit sinnvoll tun können,
- ## dass sinnloses Neben- und Gegeneinander bei der Suchtvorbeugung vermieden wird und
- ## dass ein umfassendes Konzept der schulischen Suchtprävention entwickelt wird.

Die Aufgabe der Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung an den Schulen verlangt von den jeweiligen Amtsträgern gesicherte Vorkenntnisse über Ursachen, Symptome und Wirkungen bei Suchtmittelmissbrauch. Darüber hinaus müssen sie sich ebenfalls über die rechtlichen Aspekte informieren. Dieses Wissen sollen sie auch an die anderen Kolleginnen und Kollegen weitergeben, um die Voraussetzungen umfassender primärpräventiver Maßnahmen in der Schule zu schaffen. Diese Information sollte im Rahmen einer Lehrerkonferenz erfolgen. Sollte der Rahmen aber hier zu eng gesteckt sein, bietet sich ebenfalls eine schulinterne Lehrerfortbildungsmaßnahme im Rahmen der Entwicklung des Schulprogramms an. Suchtvorbeugung an der Schule ist ein wesentlicher Aspekt des Schulprogramms und kann in allgemein verbindliche Vereinbarungen zu dem Beratungskonzept an der Schule eingebunden werden. Bei dieser Entwicklung sollte auch gleichzeitig der rechtliche Rahmen, in dem Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung, evtl. Beratungslehrer oder Beratungslehrerin, Kollegium und Schulleitung zusammenarbeiten, abgesteckt werden.

Der Mithilfe der Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung bei der gemeinsamen Erziehungsarbeit kommt bei sogenannten sekundärpräventiven Maßnahmen erhöhte Bedeutung zu. Zunächst wird von ihnen erwartet, dass sie ihre fachliche Kompetenz uneingeschränkt zur Verfügung stellen. Das sollte nicht unbedingt heißen, dass die Federführung bei der Einzelfallberatung unbedingt immer bei der Beraterin und dem Berater für Suchtvorbeugung liegt. Die Hilfe kann gegebenenfalls auch in der steten Unterstützung der/des Kollegin/en liegen, die das Vertrauen des Ratsuchenden hat. Hier sind sie in der Regel verpflichtet, ihren Kolleginnen und Kollegen die dienstlich bekannt gewordenen Informationen weiterzugeben, sofern die Kolleginnen und Kollegen diese zur Erfüllung ihrer erzieherischen Aufgaben gegenüber den gefährdeten Schülerinnen und Schülern benötigen. Diese Mitteilung ist auch i.S. von § 203 StGB „befugt“. Sind beispielsweise die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung der Meinung, dass die

Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen von sich aus die Situation erkennen und die richtigen Maßnahmen eingeleitet haben, sollten sich die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung nicht mehr einschalten; denn durch ihr Eingreifen könnte das Vertrauensverhältnis zwischen Klassenlehrer/in und Schüler/in nachhaltig gestört werden.

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sind jedoch verpflichtet, die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung von sich aus über alle Maßnahmen, Erfolge, Misserfolge usw. zu unterrichten. Gegebenenfalls müssen sie sich unter Nichtnennung des Namens der ratsuchenden Schülerinnen und Schüler mit den Beraterinnen und Beratern für Suchtvorbeugung abstimmen, da nur diese die erforderlichen besonderen Kenntnisse für eine erfolgreiche Beratung besitzen.

Beispiele für die Zusammenarbeit mit der Lehrerkonferenz:

1. Ein Kollege fordert in der Lehrerkonferenz, dass endlich mit aller Härte gegen die Raucher unter den Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände vorgegangen werden müsse.

Rauchverbot

Es handelt sich hier um notwendige gemeinsame Vereinbarungen, die die pädagogischen Grundsätze der Schule betreffen. Ebenso kann es die Richtlinien der Aufsichtsführung an der Schule betreffen. Somit sollten die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung darauf drängen, die Problematik auf einer Lehrerkonferenz zu thematisieren
2. Ein Biologe und ein Politiklehrer streiten sich im Lehrerzimmer, weil sie sich mit ihren Unterrichtsreihen über Drogen gegenseitig ins Gehege kommen.

Unterrichtsreihe über Drogen

Unsicherheiten im Kollegium über den Stellenwert der Suchtvorbeugung in den verschiedenen Unterrichtsfächern können im Kollegium zu Irritationen führen. Die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung können die verschiedenen Aktivitäten über eine Lehrerkonferenz koordinieren und innerhalb des Unterrichts je nach Wunsch Hilfestellung leisten. Hierbei ist es wichtig, dass die Suchtprävention nicht Anliegen einzelner Engagierter ist oder wird, sondern sie muss in ihrer Konzeption für die meisten Mitglieder der Lehrerkonferenz konsensfähig sein.

2.3 Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen im Rahmen der Klassenkonferenzen

„Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse.“

Niemand kann den Klassenlehrer hindern, auch Drogenprobleme seiner Schüler oder allgemeine Erziehungsprobleme, bei denen er/sie einen Zusammenhang mit Drogenkonsum vermutet, auf die Tagesordnung zu setzen. Auch hier können die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung nur beratend tätig werden. Das bezieht sich im Wesentlichen auf die Notwendigkeit, bestimmte Sachverhalte unter Anwesenheit der Schüler- und Elternvertreter vertraulich zu behandeln. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Bestimmungen der Paragraphen 203 StGB und 64 LBG hingewiesen. Da die Lehrerinnen und Lehrer der Klasse alle gleichzeitig Mitglieder der Klassenkonferenz sind, stehen sie laufend in der Gefahr, dienstlich notwendige Informationen mit der unbefugten Weitergabe von Geheimnissen zu vermischen. So ist es im Sinn des § 203 StGB und 64 LBG unzulässig, Kolleginnen oder Kollegen Dinge zu offenbaren, nur damit sie „informiert“ sind. Dies würde, sofern keine Informationspflicht - z. B. der

Schulleiterin oder des Schulleiters - dringend geboten ist, einen Bruch der Amtsverschwiegenheit bedeuten, da die Kollegin bzw. der Kollege auf jeden Fall „Dritter“ ist. Die häufig als wichtig bezeichneten Pausengespräche könnten in vielen Fällen einer Prüfung auf o.a. Sachverhalt nicht standhalten.

Für die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung bedeutet das die Notwendigkeit intensiver Prüfung, in welchem Rahmen, Umfang und Ausführlichkeit Informationen an die Klassenlehrer weitergegeben werden dürfen, die ihr/ihm aus ihrer/seiner Beratertätigkeit bekannt sind. Als sachkundiger Teilnehmer an einer Klassenkonferenz gilt es für ihn/sie abzuwägen, welche personenbezogenen Informationen in diesem Gremium weitergegeben werden dürfen. Schon die Tatsache, dass er/sie als Beraterin oder Berater für Suchtvorbeugung eine Schülerin oder einen Schüler über längere Zeit betreut, kann u. U. ein schützenswertes Geheimnis sein. Unabhängig vom Lebensalter ist auch die einmalige Teilnahme an einer Haschischrunde bereits als Geheimnis zu werten. Bagatellen werden dagegen von § 203 StGB nicht erfasst.

Neben den betroffenen Schülern selbst werden auch ihre Erziehungsberechtigten von § 203 StGB als geschützter Personenkreis erfasst, da z. B. das Bekanntwerden des Drogenkonsums ihres Kindes auch ihr Ansehen beeinträchtigen kann.

Beispiele für die Zusammenarbeit mit der/dem Klassenlehrer/in:

1. Ein Schüler kommt regelmäßig zu spät und verschläft die ersten Unterrichtsstunden. Ein Kollege behauptet außerdem, der Schüler röche nach Haschisch. Der Klassenlehrer setzt eine Klassenkonferenz an.

**Klassen-
konferenz**

Die Beraterin oder der Berater für Suchtvorbeugung nimmt auf Anweisung des Schulleiters/der Schulleiterin an der Konferenz mit beratender Stimme teil. Er/Sie sollte den Klassenlehrer auf die besondere Problematik durch die notwendige Teilnahme der Eltern- und Schülervertreter aufmerksam machen. Innerhalb dieser Konferenz ist eine Information über eventuelle Beratungsgespräche zwischen Schüler und Beraterin oder Berater für Suchtvorbeugung zulässig. Diese Information kann eine vorschnelle Ordnungsmaßnahme verhindern, die eine wirkungsvolle Hilfe für den betroffenen Schüler erschweren würde.

2. Ein Klassenlehrer bittet die Beratungslehrerin bzw. den Beratungslehrer für Suchtvorbeugung um Rat, weil er eine Unterrichtsreihe „Suchtvorbeugung in der Schule“ durchführen möchte.

**Unterrichts-
reihe:
Suchtvor-
beugung in
der Schule**

Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer ist im Normalfall der erste Ansprechpartner seiner Schüler in Problemsituationen und die/der geeignete Kollegin/Kollege für den Basisunterricht über Sucht- und Drogenprobleme. Die Beraterinnen und Berater haben sich eingehend mit den Ursachen, Symptomen, Wirkungen und den rechtlichen Aspekten vertraut gemacht. Dieses Wissen sollen sie auch an die Kolleginnen und Kollegen weitergeben, um die Voraussetzungen umfassender präventiver Maßnahmen in der Schule zu schaffen. Diese Information kann im Rahmen einer Lehrerkonferenz oder im Kollegengespräch erfolgen.

3. Ein Schüler hat Schwierigkeiten wegen Drogenmissbrauchs und wendet sich an seinen Klassenlehrer. Dieser kümmert sich um den Schüler, fragt die Beraterin bzw. den Berater für Suchtvorbeugung nicht um Rat.

**Drogen-
missbrauch**

In Fällen der sekundärpräventiven Maßnahmen sind die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung i. d .R. verpflichtet, ihren Kolleginnen und Kollegen die dienstlich bekannt gewordenen Informationen weiterzuleiten, sofern die Kolleginnen und Kollegen diese zur Erfüllung ihrer erzieherischen Aufgaben gegenüber den gefährdeten Schülerinnen und Schülern benötigen. Sind die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung der Meinung, dass die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer von sich aus die Situation erkennen und die richtigen Schritte eingeleitet haben, sollten sie sich nicht mehr einschalten. Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sind jedoch verpflichtet, die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung von sich aus über alle Maßnahmen, erfolge, Misserfolge usw. zu unterrichten. Ggf. müssen sie sich unter Nichtnennung des Namens der ratsuchenden Schülerinnen und Schüler mit den Beraterinnen und Beratern für Suchtvorbeugung abstimmen, da nur diese die erforderlichen besonderen Kenntnisse für eine erfolgreiche Beratung besitzen.

3. Zusammenarbeit mit den Eltern

3.1 Rechtsverhältnis der Beraterin und des Beraters für Suchtvorbeugung zu den Erziehungsberechtigten

Der Artikel 6 des Grundgesetzes schützt die Familie insofern, dass er den Eltern ein grundsätzlich uneingeschränktes Informationsrecht zugesteht.

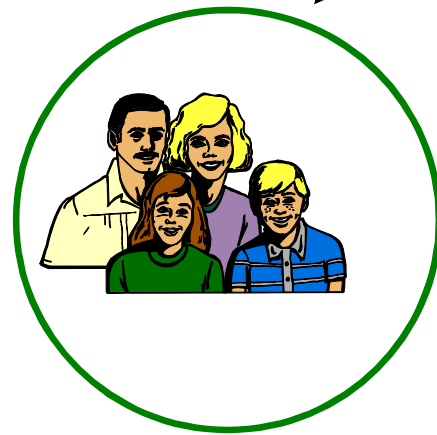
Das BGB regelt, welchen Personen die elterliche Sorge zusteht. Die Erziehung der Kinder ist ein natürliches Recht und die oberste Pflicht der Eltern. Das Elternrecht beinhaltet auch ein Abwehrrecht gegenüber staatlichen Eingriffen in ihr Erziehungsrecht, soweit diese nicht durch Art. 6 II GG eingeräumt werden. Das Grundrecht des Kindes auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I GG) begrenzt mit steigender Einsichtsfähigkeit und Reife des Kindes das elterliche Erziehungsrecht. Die Erziehungsberechtigten sollen Fragen der Pflege und Erziehung mit ihrem Kind abprechen. Beabsichtigte Maßnahmen sollen ihm nicht aufgezwungen werden.

Vielmehr sollen sie mit dem Kind besprochen werden, um das Verständnis und die Einsicht des Kindes zu wecken. Daher soll möglichst ein Einvernehmen zwischen Erziehungsberechtigten und Kind in Fragen der Erziehung angestrebt werden. Verweigert das Kind jedoch jegliche Mitwirkung, entscheidet allein der Wille der Erziehungsberechtigten.

Diese Prämissen leitet auch die Zusammenarbeit der Beraterin bzw. des Beraters für Suchtvorbeugung mit Ratsuchenden und Eltern. Gerade in dieser Beziehung gilt es, auf gesetzliche Bestimmungen zu achten, da hier originäre Rechte der Eltern, Pflichten der Schule und die notwendige Vertrauensbasis zwischen Schülerinnen und Schülern und Beraterin bzw. Berater für Suchtvorbeugung kollidieren. Besondere Sensibilität wird hier von den Beraterinnen bzw. Beratern für Suchtvorbeugung verlangt, da das Informationsrecht der Eltern häufig nur sehr schwer mit der Erwartungshaltung der Ratsuchenden der Beraterin bzw. dem Berater für Suchtvorbeugung gegenüber zu verbinden ist.

So gilt der § 203 StGB grundsätzlich auch für Geheimnisse, die minderjährige Schülerinnen und Schüler den Beraterinnen und Beratern für Suchtvorbeugung anvertraut haben. Nach Art. 6 II GG haben die Erziehungsberechtigten grundsätzlich einen Informationsanspruch gegenüber der Schule und den einzelnen Lehrerinnen und Lehrern der Schule, auch gegenüber den Beraterinnen und Beratern für Suchtvorbeugung. Das erforderliche Zusammenwirken von Schule und Erziehungsberechtigten bei der gemeinsamen Erziehung des Kindes beruht auf einer offenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit beider Erziehungspartner. Beide Seiten können dadurch Einsichten gewinnen, die sich nicht nur auf den schulischen Bereich beschränken und die für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule bzw. die Erziehung im Elternhaus von Bedeutung sind. Für die Informationspflicht der Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung ist dabei

Art. 6 GG



ohne Bedeutung, ob die Ursachen für den Suchtmittelmissbrauch schulischer oder außerschulischer Art sind.

In Einzelfällen kann die Information der Erziehungsberechtigten zu Reaktionen führen, die im Interesse des Kindes nicht zu verantworten sind. Sofern die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung nach ihrer Einschätzung - ggf. nach Rücksprache mit den Schulleiterinnen und Schulleitern - annehmen müssen, dass durch die Information der Erziehungsberechtigten alle Rehabilitationsmöglichkeiten gefährdet werden, sind sie von ihrer Informationspflicht entbunden. Es müssen aber konkrete Tatsachen vorliegen, die bei der Information der Erziehungsberechtigten die unmittelbare und gegenwärtige Gefahr einer körperlichen und seelischen Schädigung des Kindes wahrscheinlich machen. Die im Interesse des Kindes gebotene Schweigepflicht der Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung schränkt das grundrechtlich gesicherte Informationsrecht der Erziehungsberechtigten ein. Die Beratungslehrerinnen und -lehrer müssen daher alle Umstände wie Alter, Reife des Schülers, familiäre Situation, konkrete Kenntnisse über das Elternhaus, im Einzelnen sorgfältig abwägen, ob eine Information der Erziehungsberechtigten im Interesse des Kindeswohls geboten ist (BVerfG, Urt. v. 09. 02. 1982, SPE n. F. 330, Nr. 10). Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern aus geordneten, normalen familiären Verhältnissen, d. h. wenn die Familie nach der Einschätzung der Beraterinnen und Berater nicht gänzlich verständnislos für das Problem zu sein scheint, wird die Hilfe regelmäßig unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten angeboten werden.

Unabhängig davon können die Minderjährigen selbst die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung von der Schweigepflicht entbinden, sofern sie aufgrund ihrer Einsichtsfähigkeit die Bedeutung und die Tragweite ihrer Entscheidung einzuschätzen vermögen. Die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung müssen daher im Einzelfall abwägen, ob noch eine Erziehungsbedürftigkeit oder schon die Selbstbestimmungsfähigkeit des Jugendlichen gegeben ist. Hierbei ist zu beachten, dass nach geltender Rechtsordnung der Unmündige, der dennoch schon urteilsfähig ist, die ihm um seiner Persönlichkeit willen zustehenden Rechte eigenständig ausüben soll (vgl. z. B. Religionsmündigkeit). Daher ist vor der Weitergabe des anvertrauten Geheimnisses an die Erziehungsberechtigten die Zustimmung der urteilsfähigen Jugendlichen erforderlich. Inwieweit die natürliche Einsichtsfähigkeit der Betroffenen gegeben ist, müssen die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung selbst einschätzen. Der Informationsanspruch der Erziehungsberechtigten kann somit durchaus aufgrund der Urteilsfähigkeit ihres Kindes eingeschränkt sein.

3.2 Volljährige Schülerinnen und Schüler

Eine Information der Eltern durch die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung ist nur dann zulässig, wenn die Volljährigen in die Weitergabe des Geheimnisses eingewilligt haben. Wünsche der Eltern auf Information sind unabhängig von ihrem Beweggrund durch die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung bzw. durch die Schule im Hinblick auf die Volljährigkeit der Schülerinnen und Schüler zurückzuweisen.

Beispiele für die Rechtsgrundlage bei der Zusammenarbeit mit den Eltern:

1. Eine Schülerin oder ein Schüler wünscht eine Beratung durch eine Beraterin oder einen Berater für Suchtvorbeugung. Die Erziehungsberechtigten fordern von der Beraterin oder dem Berater, dass das Gespräch unterbleibt.

Eltern mischen sich ein

Schule und Elternhaus müssen bei der Erziehung des Kindes vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Schülerin oder der Schüler hat einen Rechtsanspruch auf die Beratung. Die Beraterin oder der Berater für Suchtvorbeugung muss abwägen, ob aufgrund der Selbstbestimmungsfähigkeit (Alter und Reife) der Schülerin oder des Schülers dennoch eine Beratung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden darf.

2. Die Beraterin bzw. der Berater für Suchtvorbeugung wird von einer Kollegin/einem Kollegen informiert, dass ein Schüler/eine Schülerin offensichtlich Haschisch konsumiert.

Drogenkonsum eines Schülers
--

Die Beraterin bzw. der Berater für Suchtvorbeugung sollte zunächst das Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler suchen, um das Ausmaß des Konsums ggf. abstecken zu können. Sollte sich der Verdacht des Suchtmittelmissbrauchs bestätigen, ist es unbedingt erforderlich, die Möglichkeiten der Intervention evtl. durch professionelle Drogenberatung ins Auge zu fassen. Für die Weitergabe der Information an Dritte muss die Beraterin bzw. der Berater für Suchtvorbeugung abwägen, ob eventuell eine Straftat vorliegt, die ihn/sie verpflichtet, unverzüglich die Schulleitung zu informieren (z.B. Erfolgt der Erwerb der Suchtmittel durch Dealen auf dem Schulgelände...?). Stellt sich der Drogenkonsum der Schülerin/des Schülers als kontinuierliches Fehlverhalten dar, so sind nach Art 6 GG die Eltern zu informieren.

3. Eine Schülerin/ein Schüler bittet die Beraterin bzw. Berater für Suchtvorbeugung um ein Gespräch. In diesem Gespräch soll es um Schwierigkeiten der Schülerin/des Schülers mit dem BtMG gehen.

Verstoß gegen das BtMG

Zunächst ist die Tatsache, dass die Schülerin/der Schüler sich um Beratung an die Beraterin bzw. Berater für Suchtvorbeugung wendet als Geheimnis im Sinne des § 203 StGB zu bewerten. Selbst eine Information im Pausengespräch mit den Kolleginnen und Kollegen fiel in diesem Fall unter die Verletzung der dienstlichen Schweigepflicht der Beraterin bzw. des Beraters für Suchtvorbeugung.

Sollte die Schülerin/der Schüler in dem Gespräch über eine eventuelle Verstrickung in die Drogenszene berichten, so muss die Beraterin bzw. Berater für Suchtvorbeugung deutlich machen, dass sie/er verpflichtet ist, diesen Sachverhalt „im Laufe der Zeit“ den Eltern mitzuteilen. Auch eine Information an die Schulleitung könnte nötig sein, falls es Verbindungen des Drogenmissbrauchs zu anderen Schülerinnen und Schülern gibt. Hier ist die Information „unverzüglich“ zu leisten. Der Gesetzgeber hat allerdings in Kenntnis der schwierigen Entscheidung zwischen unverzüglicher Information und Vertrauensverhältnis des Ratsuchenden mit der Beraterin bzw. Berater für Suchtvorbeugung den Begriff „unverzüglich“ großzügig ausgelegt. Der Beraterin bzw. dem Berater für Suchtvorbeugung wird eingeräumt, innerhalb einer angemessenen Frist (ca 4 Wochen) eventuell rechtlichen Rat einzuholen. Dies kann auch bei der Schulleitung bzw. Schulaufsichtsbehörde ohne Namensnennung erfolgen.

Im Sinne der Wahrung des Vertrauensverhältnisses sollte die Beraterin bzw. der Berater für Suchtvorbeugung die Schülerin/den Schüler auf ihre/seine rechtliche Verpflichtung der Informationsweitergabe aufmerksam gemacht werden. Die Weitergabe der Information bezieht sich einerseits auf die Eltern und andererseits auf die Schulleitung. Über die Notwendigkeit der Einschaltung der Polizei berät die Schulleiterin bzw. der Schulleiter mit der Beraterin/dem Berater für Suchtvorbeugung. Eine Entscheidung liegt dann allerdings in der Verantwortung der Schulleitung.

4. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

4.1 Behörden

Nach Artikel 35 GG leisten sich alle Behörden, zu denen auch die Schulen zählen, **Amtshilfe**. Voraussetzung, Umfang, Durchführung und Kosten regeln die §§ 4 -8 VwVfG. Als Amtshilfe werden die nichtrichterlichen Handlungen von Gerichten gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie die Unterstützungshandlungen von Verwaltungsbehörden gegenüber Gerichten oder Verwaltungsbehörden bezeichnet.



Die **Amtshilfe** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Das Ersuchen muss von einer Behörde ausgehen.
2. Amtshilfe wird nur gewährt zur Vornahme öffentlicher Rechtshandlungen.
3. Die ersuchende Behörde kann aus rechtlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen.
4. Die Amtshilfe erfordert ein Ersuchen.
5. Die ersuchte Behörde darf die Amtshilfe nur dann leisten, wenn sie dazu rechtlich und tatsächlich in der Lage ist.
6. Die ersuchte Behörde braucht die Hilfe nicht zu leisten, wenn eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann.

In der besonderen Situation der Schule gelten über die rein gesetzlichen Bestimmungen hinaus aber noch weitere relevante Gesichtspunkte, die vor der Weitergabe von Daten von dem/der jeweiligen Schulleiter/in zu prüfen sind. So hat die Schule beispielsweise vor einer Datenübermittlung zu prüfen, ob diese mit dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Schülerinnen und Schülern und der Schule vereinbar ist. Die Schule hat in jedem Einzelfall den notwendigen Vertrauensschutz mit dem Interesse der ersuchenden Stelle abzuwägen und zu prüfen, ob der Vertrauensschutz oder das Amtshilfeersuchen überwiegt.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass auch bei der Amtshilfe nur mit Einwilligung der Betroffenen die Verschwiegenheit gebrochen werden darf.

Beispiele für Amtshilfeersuchen

1. Das Jugendamt fragt an, ob eine bestimmte Schülerin oder ein bestimmter Schüler aufgrund eines Vergehens gegen das BtMG straffällig geworden ist.

Jugendamt

Es ist zu prüfen, ob ein Amtshilfeersuchen vorliegt. Für die Beantwortung des Schreibens ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zuständig.

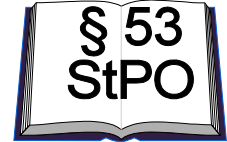
2. Die Polizeidienststelle fragt nach, ob ein Schüler/eine Schülerin zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Schule war.

Polizeidienststelle

Im Rahmen der Amtshilfe erteilt die Schule die gewünschte Auskunft.

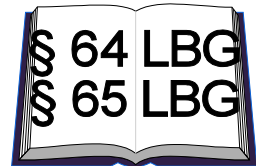
4.2 Zeugenaussage bei Gericht

Bestimmten Berufsgruppen erkennen §§ 53, 53 a StPO ein sogenanntes Berufsgeheimnis zu, das ihnen ein Zeugnisverweigerungsrecht einräumt. Die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung, sonstige Lehrerinnen und Lehrer oder die Schulleiterinnen und Schulleiter können sich auf dieses Recht nicht berufen. Somit ist für amtlich bekannt gewordene Geheimnisse (§ 203 Abs. 2 StGB) kein weiteres Zeugnisverweigerungsrecht gegeben.



Im Hinblick auf das besondere Vertrauensverhältnis der Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung zu ihren Klienten ist sorgfältig zu prüfen, ob auf die Vorladung der Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung verzichtet werden kann.

Wollen die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung in Angelegenheiten, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, vor Gericht oder einer anderen Behörde Aussagen oder Erklärungen abgeben (z.B. Gutachten), bedürfen sie hierzu der vorherigen Genehmigung des Dienstvorgesetzten, also der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (§§ 64, 65 LBG NW). Auf die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit weist auch schon ausdrücklich § 54 StPO hin. Ob und wie weit die Aussagegenehmigung notwendig ist, hängt von Tatsachen ab, zu denen der Zeuge vernommen werden soll. Über den Umfang der Aussagegenehmigung entscheidet der Dienstvorgesetzte. Diese Genehmigung hat grundsätzlich die vernehmende Behörde oder das vernehmende Gericht einzuholen. Liegt die Aussagegenehmigung nicht vor, muss auch bei Aussagebereitschaft des zeugen die Vernehmung unterbleiben.



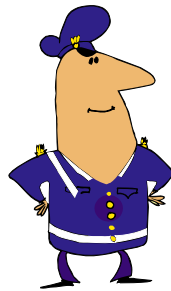
Beispiele für Aussagen vor Gericht

1. Die Beraterin oder der Berater für Suchtvorbeugung erfährt, dass die Staatsanwaltschaft gegen Schülerinnen und Schüler, die betäubungsmittelabhängig sind und die sie oder er seit langer Zeit betreut, wegen Straftaten ermittelt. Die Staatsanwaltschaft

**Ermittlung
gegen Schü-
ler/innen**

- a) verlangt von der Beraterin oder dem Berater für Suchtvorbeugung die Herausgabe aller Beratungsakten und
- b) lädt die Beraterin oder den Berater für Suchtvorbeugung zur Zeugenvernehmung vor.
 - a) Die Staatsanwaltschaft kann die Akten beschlagnahmen oder eine Durchsuchung der Räume anordnen.
 - b) Die Beraterin oder der Berater für Suchtvorbeugung benötigt zur Aussage vor der Staatsanwaltschaft eine Aussagegenehmigung. Nach Ausstellung dieser Genehmigung ist sie oder er verpflichtet auszusagen.

4.3 Zusammenarbeit mit der Polizei



Die Polizei hat im Sucht- und Drogenbereich eine andere Aufgabe als die Schule und folglich auch andere Arbeitsmethoden und Einstellungen. Ihnen fällt die Aufgabe zu, illegalen Drogenhandel und -konsum zu verfolgen. Rechtsgrundlage ist das Betäubungsmittelgesetz (BtMG).

Bei allen Kontakten zur Polizei müssen sich die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung allerdings darüber klar sein, dass sie möglicherweise bewusst oder unbewusst zum Informationsträger für die polizeiliche Ermittlungsarbeit werden können. Eine oft zufällige Preisgabe von Namen einzelner ihnen bekannter Rauschmittelkonsumenten gegenüber einem Polizeibeamten kann schnell ein Ermittlungsverfahren für den Betroffenen nach sich ziehen.

Bestimmend dafür ist der Wortlaut des § 163 der Strafprozessordnung: „Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Abordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten.“



Diese Erforschungspflicht und die damit verbundene Pflicht unverzüglich Erkenntnisse an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterzuleiten, lässt dem einzelnen Polizeibeamten kaum einen Ermessensspielraum. Diese Verpflichtung besteht für einen Polizeibeamten darüber hinaus auch für außerdienstlich erlangte Kenntnisse von Verdachtsgründen. Ein Polizist ist gewissermaßen nie privat zu sprechen, sondern immer im Dienst.

Beispiele für die Zusammenarbeit mit der Polizei

1. Von dem Schulleiter erfährt die Beraterin für Suchtvorbeugung, dass Beamte des Rauschgiftdezernats an der Schule wegen Drogenkonsums und -handels ermitteln. Einige der betroffenen Schülerinnen und Schüler sind der Beraterin bekannt.

**Rauschgiftdezernat
ermittelt an der
Schule**

Sollte der Beraterin für Suchtvorbeugung bekannt sein, dass illegale „Drogengeschäfte“ auch über die Schule laufen, so ist sie verpflichtet, dem Schulleiter über ihr Wissen Auskunft zu geben. Die pädagogische Aufgabe allerdings, die begründet ist in dem Vertrauensverhältnis mit den ratsuchenden Schülerinnen und Schülern, zwingt die Beraterin für Suchtvorbeugung dazu, über eine vorschnelle Preisgabe der Namen dieser Schülerinnen und Schüler nachzudenken. Ein loser, einmaliger Kontakt zu der Drogenszene kann das Verschweigen des Namens rechtfertigen, da ein Abgleiten in die Szene und damit eine Beteiligung an Straftaten nicht zu erwarten ist.

2. Sie laden einen Polizeibeamten des Drogendezernates zu sich in den Unterricht ein, um Informationen über bestimmte Jugendtreffs, die örtliche Drogenszene oder über die Arbeit der Polizei bei der Drogenbekämpfung zu erhalten.

Polizei im Unterricht

Im Rahmen der Aufgaben der Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung können Kontakte zur Polizei hilfreich sein, sollten aber wegen der exponierten Lage der Beraterin und des Beraters als Vertrauensperson in Suchtfragen auf ein notwendiges Maß beschränkt bleiben.

4.4 Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ist für die Beraterin oder den Berater für Suchtvorbeugung von ganz besonderer Bedeutung. Sie sind Organe der öffentlichen Jugendhilfe zur Wahrnehmung der im Jugendwohlfahrtsgesetz bestimmten Aufgaben:

1. der Schutz der Pflegekinder
2. die Mitwirkung im Vormundschaftswesen

die Mitwirkung bei der Erziehungsbeistandschaft, der freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung, die Jugendgerichtshilfe nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes, die Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden, insbesondere bei der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung, gemäß näherer landesrechtlicher Vorschrift.

Aufgabe des Jugendamtes ist ferner, die für die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und ggf. zu schaffen, insbesondere für

1. Beratung in Fragen der Erziehung
2. Pflege und Erziehung von Säuglingen, Kleinkindern, Kindern im schulpflichtigen Alter außerhalb der Schule
3. erzieherische Betreuung von Säuglingen, Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Gesundheitshilfe
4. Freizeithilfen, politische Bildung und internationale Begegnung
5. Erziehungshilfen während der Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und Berufstätigkeit einschließlich der Unterbringung außerhalb des Elternhauses
6. erzieherische Maßnahmen des Jugendschutzes und für gefährdete Minderjährige.

Die Mitarbeiter der Jugendämter unterstehen den jeweiligen Oberstadt- bzw. Oberkreisdirektoren als Angestellte oder Beamte. Sie sind damit grundsätzlich zur Kooperation verpflichtet, sofern diese im Aufgabenbereich des Jugendamtes liegt. Die Aufgabenschwerpunkte der Jugendämter variieren von Stadt zu Stadt. Sie sollten sich daher über die hierarchischen und organisatorisch-fachlichen Kompetenzverteilungen vor Ort informieren. Es können hier nur die für eine Kooperation besonders wichtigen herausgestellt werden. Dies sind:

1. Drogenberatungsstellen - sofern sie dem Jugendamt unterstehen - (vgl. auch: „Kooperation mit Jugend- und Drogenberatungsstellen“)
2. Kooperation mit der Jugendschutzfachkraft
3. weitere Kooperationsmöglichkeiten.

Die Jugendschutzfachkräfte als Kooperationspartner sind Beauftragte des Jugendamtes, die für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit durch „erzieherische Maßnahmen“ sorgen sollen. Damit nehmen sie auch präventive Aufgaben wahr. Da die Aufgabenstellungen sehr unterschiedlich sind (je nach Schwerpunktsetzung durch die Jugendwohlfahrtsausschüsse der jeweiligen Stadt) und von der Stellung von Indizierungsanträgen (z. B. „Videokassetten“) bis hin zur Organisation suchtpräventiver Veranstaltungen reichen, ist es auch hier wichtig, dass die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung vor Ort die Situation genau kennen lernen.

Durch die profunden Kenntnisse der Jugendsozialarbeiter über die im Jugendwohlfahrtsgesetz genannten Verfahrensabläufe können Mitarbeiter des Jugendamtes hilfreich in den genannten Konfliktsituationen sein. Darüber hinaus bietet die Kooperation mit dem Jugendamt unter Umständen finanzielle Vorteile bei Veranstaltungen zur Jugendförderung (evtl. Finanzhaushalte zur Jugendförderung, Material etc.) sowie Informationen über geeignete Freizeiteinrichtungen und jugendgemäße Tagungsstätten. Die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung sollten auch hier geeignete Ansprechpartner (Bezirksjugendpfleger, Jugendzentrumsmitarbeiter, Bezirkssozialarbeiter) kennen.

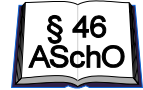
Beispiele für die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

1. Ein Schüler wird zu Hause ständig geprügelt und hat in „einer Kiffer-Wohngemeinschaft“ Unterschlupf gefunden. **Schüler wird geschlagen**
Die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung sollten zunächst abklären, ob die Bedrohung (ständige Schläge) im Elternhaus den Tatsachen entspricht. Wenn ja, können sie den Aufenthaltsort - falls er ihnen bekannt ist - zunächst vor den Eltern zurückhalten. Bei vorliegendem Sachverhalt ist jedoch zum Schutz des Jugendlichen das Jugendamt zu verständigen.
2. Der Beraterin bzw. dem Berater für Suchtvorbeugung ist aufgefallen, dass ein Schüler sein Verhalten auffallend verändert hat. Seine Leistungen in der Schule lassen dramatisch nach, sein Äußeres verändert sich, der Schulabschluss scheint gefährdet. **Schüler wird auffällig**
Von anderen Schülern erfährt die Beraterin bzw. der Berater für Suchtvorbeugung, dass sich der besagte Schüler schon seit längerer Zeit in Gruppen aufhält, in der illegale Drogen konsumiert werden. Nach einem vergeblichen Gespräch mit den Eltern informiert die Beraterin und Berater für Suchtvorbeugung den Schulleiter. Dieser schlägt vor, das Jugendamt zu benachrichtigen.
Erfährt das Jugendamt, dass ein Jugendlicher suchtmittelabhängig ist, muss es alle in seinem Rahmen seiner Kompetenz möglichen Maßnahmen ergreifen, die dem Wohle des Jugendlichen dienen können. Welche Maßnahmen dies sind, richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall (psychische und physische Verfassung des Jugendlichen, soziales Umfeld, Elternhaus usw.). Es kann eine Unterbringung in einem Heim oder, wenn der Jugendliche bereits zu verwahrlosen droht, die Anordnung der Fürsorgeerziehung erforderlich werden. (Die gesetzlichen Aufgaben sind in dem Gem. RdErl. v. 15.01.1973 aufgezählt.)

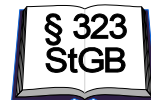
5. Allgemeine Rechtsfragen

5.1 Unterlassene Hilfeleistung

Auch diese Vorschriften und Gesetze sind keine Sondergesetze im Sinne der Aufgaben der Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung. Nur hier wird deutlich, dass diese Kolleginnen und Kollegen häufiger an den Nahtstellen dieser Gesetze arbeiten als die „normalen“ Lehrerinnen und Lehrer. So ist die Schule zur Hilfeleistung in Form der „Ersten Hilfe“ nach § 46 Abs. 1 ASCHO von vornherein verpflichtet. Hierbei handelt es sich um eine Dienstpflicht für alle in der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer, vorrangig jedoch für die in „Erster Hilfe“ ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrer.



Nach § 323 c StGB wird derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, der bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not keine Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und den Umständen nach zuzumuten ist, ohne dass er sich dabei einer erheblichen eigenen Gefahr aussetzt oder andere wichtige Pflichten verletzt.



Unterlassene Hilfeleistung wäre den Beraterinnen und Beratern für Suchtvorbeugung z.B. vorzuwerfen, wenn sie die Beratung süchtiger Schülerinnen und Schüler ablehnen, wenn sie es unterlassen, von sich aus auf süchtige Schülerinnen und Schüler zuzugehen und ihnen ihre Hilfe anzubieten, wenn sie in der Öffentlichkeit infolge Drogen- oder Alkoholmissbrauchs hilflose Schülerinnen und Schüler antreffen und keine Hilfe leisten.

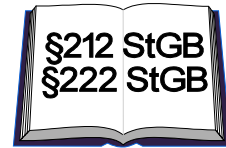
Der § 203 StGB (Schweigepflicht/Geheimnis) bleibt unberücksichtigt, wenn einer Schülerin oder einem Schüler nur unter zwangsläufiger Offenbarung des Suchtmittelkonsums Hilfe geleistet werden kann.

5.2 Körperverletzung oder Tötung durch Unterlassen

Die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung übernehmen aufgrund ihrer besonderen Ausbildung neben ihren sonstigen Dienstpflichten als Lehrerinnen und Lehrer zusätzliche Aufsichts- und Schutzpflichten über alkohol- und drogenabhängige bzw. -gefährdete Schülerinnen und Schüler. Sie sind aufgrund ihrer daraus resultierenden sogenannten Garantenstellung verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren dafür zu sorgen, dass die sie um Rat suchenden Schülerinnen und Schüler nicht infolge Drogen- oder Alkoholkonsums zu Körperschaden oder ums Leben kommen.

Die möglichen Handlungen der Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung, die dies verhindert hätten, müssen auch von ihnen rechtlich zu fordern sein. So dürfen sich die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung z. B. als medizinische Laien bei der Frage nach der Gesundheitsschädigung der Ratsuchenden durch Alkohol- oder Drogenkonsum nicht auf ihr eigenes Urteilsvermögen verlassen.

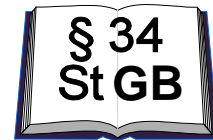
Die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung machen sich wegen Körperverletzung oder Tötungshandlung durch Unterlassen nach §§ 212 ff., 222 ff. StGB strafbar, wenn



- die erfolgreiche Gefahrenabwendung den Beraterinnen und Beratern für Suchtvorbeugung möglich ist und
- die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung nichts zur Abwendung unternommen haben.

5.3 Notstandshandlungen

Halten es die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung oder die Schule aufgrund ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages für angebracht, andere Stellen, wie Kolleginnen und Kollegen, Jugendamt, Gesundheitsamt, Krankenkasse, Arbeitgeber, auf die Alkohol- bzw. Drogengefährdung einer Schülerin oder eines Schülers aus fürsorglichen Gründen aufmerksam zu machen, müssen sie abwägen, ob dies nach den Regeln über den rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB) und unter dem Bruch der Schweigepflicht (§ 203 StGB) zulässig ist.



Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes für die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung sind:

- es besteht eine gegenwärtige Gefahr für ein beliebiges Rechtsgut, so dass nach menschlicher Erfahrung ein Schaden entstehen kann;
- diese Gefahr kann nur durch den Bruch der Schweigepflicht abgewendet werden.

So sind z. B. die Fachlehrerinnen und -lehrer in den Werkstätten oder der Arbeitgeber zu informieren, wenn die Schülerinnen und Schüler an Maschinen arbeiten, an denen sie sich oder andere infolge von Alkohol- oder Drogenmissbrauch gefährden können, und die Gefahr auf andere Art und Weise nicht abzuwenden ist.

Die Information des Jugendamtes kann geboten sein, wenn die Minderjährigen aufgrund der familiären Situation weiterhin oder noch verstärkt zum Suchtmittelmissbrauch verleitet werden.

Sonstige strafprozessrechtliche Vorschriften

Es folgen einige strafprozessrechtliche Vorschriften, die für die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung von Bedeutung sein können. Zum besseren Verständnis der Arbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei sollten sie darüber informiert sein.

5.4 Vorläufige Festnahme

Nach § 127 StPO ist „jedermann“, somit auch die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung zur vorläufigen Festnahme einer Person berechtigt,



- die bei der rechtswidrigen Tat in Form der Handlung oder Unterlassung oder unmittelbar danach noch am Tatort gestellt wird oder

- die sich vom Tatort entfernt hat, aber dennoch als Täter auf „frischer“ Tat aufgrund konkreter, sicherer Anhaltspunkte in Frage kommt, wenn sie sich der Strafverfolgung entziehen will oder ihre Identität nicht sofort feststellbar ist.

Diese Berechtigung beinhaltet keine Verpflichtung zu einem solchen Handeln. Ein Unterlassen ist daher nicht strafbar und auch kein Dienstvergehen. Die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung sollten sorgfältig abwägen, ob die mit der vorläufigen Festnahme ggf. verbundenen Risiken für ihr Leben und ihre Gesundheit in einem Verhältnis zu dem damit möglicherweise verbundenen Erfolg stehen.

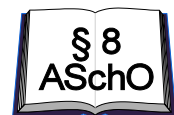
5.5 Beschlagnahme

Die Beschlagnahme von Gegenständen als mögliche Beweisstücke (§ 94 ff. StPO) darf nur durch den Richter oder bei Gefahr im Verzuge auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung haben somit keinerlei derartige Kompetenzen.

Stellen die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung oder andere Lehrerinnen und Lehrer fest, dass Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgrundstück oder während Schulveranstaltungen Alkohol (sofern Alkoholverbot besteht) oder Drogen mit sich führen, sind sie berechtigt, ihnen diese zum Schutz der Gesundheit der übrigen Schülerinnen und Schüler abzunehmen. Die Berechtigung dazu ergibt sich aus den Regeln des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB).

5.6 Erfüllung der Schulpflicht bzw. der Teilnahmepflicht

Die Teilnahmepflicht (§ 8 Abs. 1 ASchO) beinhaltet u. a. die Pflicht, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Verletzen die schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler ihre Teilnahmepflicht, ist eine Schulpflichtverletzung gegeben.



Welche Maßnahmen die Schule zu ergreifen hat, ergibt sich aus den §§ 8 ff. SchpflG und der Nr. 3 ff. d. RdErl. d. KM v. 27. 11.79

Die Ursachen für Schulpflichtverletzungen - insbesondere bei suchtmittelabhängigen Schülerinnen und Schülern - liegen häufig in dem sozialen Umfeld der Schülerinnen und Schüler. Die Schule sollte auf eine Schulpflichtverletzung in dieser Abfolge reagieren: Beratung, erzieherisches Einwirken gem. § 13 ASchO, Ordnungsmaßnahmen gem. §§ 14ff. ASchO, Einwirkung nach § 18 SchpflG, Schulzwang gem. § 19 SchpflG und Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 20 SchpflG.



Für die Beratung ist die Schule verantwortlich. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sollten daher die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung so früh wie möglich in die Beratung einschalten oder sie ihnen sogar völlig übertragen, sofern die Verletzung der Schulpflicht ihre Ursache im Suchtmittelmissbrauch hat. Nach Nr. 3.1 soll die Schule möglichst frühzeitig das Jugendamt beteiligen, damit geeignete sozial- und jugendpflegerische Maßnahmen eingeleitet werden können. Die Information des Jugendamtes ist bei suchtmittelabhängigen Schülerinnen und Schülern nur dann rechtlich zulässig, wenn die Betroffenen in den Bruch der Verschwiegenheit eingewilligt haben oder die Information aufgrund strafrechtlicher Vorschriften geboten ist.

Die zwangsweise Zuführung erfolgt auf Antrag der Schulleiterinnen oder Schulleiter im Wege der Amtshilfe durch das Ordnungsamt, dem kein eigenes Prüfungsrecht des Schulzwanges auf Recht- und Zweckmäßigkeit zusteht. Somit ist das Ordnungsamt auch nicht über die Ursache der Schulpflichtverletzung zu informieren, was bei einem für die Schulpflichtverletzung ursächlichen Suchtmittelmissbrauch wichtig ist. Dennoch muss die Schweigepflicht durch die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung gebrochen werden. Da die Veranlassung der zwangsweisen Zuführung der Schülerinnen und Schüler eine den Schulleiterinnen und Schulleitern obliegende Aufgabe ist, ist der Bruch der Schweigepflicht durch die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung gegenüber den Schulleiterinnen und Schulleitern gerechtfertigt. Die Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung können im Hinblick auf die Schweigepflicht sich nicht darauf berufen, derartige Maßnahmen allein auszuführen. Aufgrund der Außenvertretungsfunktion der Schulleiterinnen und Schulleiter obliegt allein diesen die Wahrnehmung solcher Aufgaben.